

VG Ansbach

Urteil vom 17.4.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juli 2006 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, nach Aktenlage eine irakische Staatsangehörige, reiste nach ihren Angaben im ... bzw. ... 2006 in das Bundesgebiet ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab sie gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 18. April 2006 im Wesentlichen an: Sie sei irakische Staatsangehörige christlicher Religionszugehörigkeit und stamme aus ... Zwar sei sie in einem Dorf in der Nähe von ... im Norden des Iraks geboren, sie sei jedoch bereits als kleines Kind mit ihren Eltern nach ... gezogen. Deshalb sei in ihrer von ihr vorgelegten Geburtsurkunde als Geburtsort ... angegeben. Die von ihr vorgelegten Dokumente habe ihr Vater für sie besorgt. Sie selbst könne nicht lesen und habe keinen Beruf erlernt. Unter anderem legte die Klägerin eine Taufbescheinigung der ...-Pfarrei in ... (Chaldäisches Patriarchat vom ...) vor. Ferner legte die Klägerin einen im Irak ausgestellten Personalausweis sowie eine Staatsangehörigkeitsurkunde vor, in denen jeweils ebenfalls eingetragen ist, die Klägerin sei christlicher Religion. Auf Befragen gab die Klägerin dazu an: Diese Dokumente benötige man im Irak für verschiedene Zwecke, beispielsweise anlässlich einer beabsichtigten Eheschließung. Den

Personalausweis habe ihr Vater für sie besorgt. Bis zu ihrer Ausreise habe sie in ... gelebt. Sie habe in einer Kirche namens ... (...) gearbeitet. Sie habe dort alles getan, z.B. habe sie als Reinigungskraft gearbeitet und bedürftigen Menschen geholfen. Geld habe sie dafür nicht bekommen. Sie sei von Leuten bedroht und angegriffen worden, die sie nicht gekannt habe. Diese hätten damit gedroht, sie zu entführen, wenn sie ihnen nicht Geld bezahle. Dies sei dreimal geschehen. Dann habe sie das nicht mehr ertragen können und sei ausgereist. Außerdem wohne in Deutschland ihr Verlobter, der ebenfalls ein irakischer Christ sei. Ihr Bruder habe alkoholische Getränke verkauft.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), sowie dass ferner auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3). Ferner forderte das Bundesamt die Klägerin unter Setzung einer Ausreisefrist zum Verlassen des Bundesgebietes auf und drohte ihr die Abschiebung an (Ziffer 4).

Gegen diesen der Klägerin am 14. Juli 2006 durch Niederlegung bei der Post zugestellten Bescheid ließ die Klägerin mit am 21. Juli 2006 beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz Klage erheben mit dem in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2007 gestellten Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juli 2006 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtliches Irak vorliegen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die christliche Religionszugehörigkeit der Klägerin verwiesen. Ferner wurde mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. September 2006 eine Bestätigung der Chaldäisch-Katholischen Mission in Deutschland vom 22. August 2006 vorgelegt, wonach die Klägerin chaldäisch-katholische Christin sei.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 machte die Klägerin auf Befragen des Einzelrichters weitere Angaben über ihre Asylgründe. Sie führte unter anderem aus: Ihre islamische Umwelt im Irak könne sie leicht als Christin identifizieren, denn sie spreche den besonderen Dialekt der Christen. Im Übrigen trage sie christliche Symbole, z.B. ein Kreuz. Schließlich verweise sie auf ihre Namensbestandteile: ... bedeute Paulus und ... bedeute Josef. Außerdem sei in den von ihr vorgelegten Personenstandsdokumenten jeweils ausdrücklich vermerkt, dass sie christlicher Religion sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten einschließlich der Sitzungsniederschrift, sowie auf die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juli 2006, soweit er angefochten ist (die Versagung der Asylenerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG ist nicht Streitgegenstand, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 ausdrücklich klargestellt wurde), ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil der Klägerin gegenwärtig und auf absehbare Zukunft als Christin bei einer Rückkehr in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchtalternative für die Klägerin nicht besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG einen Rechtsanspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Bestimmung hinsichtlich des Irak (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Hierbei ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblich auf die Rechtslage seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I Seite 1950) am 1. Januar 2005 abzustellen.

Nach dieser seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage sind nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG bei der Prüfung, ob relevante Verfolgungsgefahren vorliegen, auch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen, sofern die staatlichen oder staatsähnlichen Stellen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu, konkret bezogen auf die

Christen im Irak, mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch deren Verfolgung im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwaltungsgericht a.a.O. von den Tatschengerichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung dieser und anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen jeweils vom 8. Februar 2007, Az. 23 B 06.31053 u.a., 23 B 06.30866, 23 B 06.30883 und 23 B 06.30884 entschieden, dass nach den zwischenzeitlich im Irak stattgefundenen politischen Veränderungen irakische Staatsangehörige zwar wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr befürchten müssen. Soweit es sich um Angehörige der christlichen Minderheit handelt, drohen ihnen jedoch nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Seiten so genannter nichtstaatlicher Akteure schwere Eingriffe, wie Mord, Verstümmelung oder andere schwere Rechtsverletzungen, die als Gruppenverfolgung zu werten sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dieses Ergebnis nach Auswertung allgemein zugänglicher Medienberichte und der darüber hinaus von ihm im Berufungsverfahren ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, auf die auch das erkennende Verwaltungsgericht Bezug nimmt (vgl. den Zusatz zum Ladungsschreiben für den Termin), im Wesentlichen aus Folgendem entnommen:

Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen

Straftaten findet so gut wie nicht statt. Gerade die Lage der christlichen Bevölkerung hat sich seit der internationalen Militäraktion Ende März 2003 drastisch verschlechtert. Nicht nur prominente religiöse und politische Fürsprecher der Christen werden regelmäßig Opfer gezielter Übergriffe, sondern auch einfache Mitglieder christlicher und anderer religiöser Minderheiten. Diese Übergriffe reichen von Bedrohung, Einschüchterung, Entführung, bewaffnetem Raub, der Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum über Zwangskonversion und Zwangsverheiratung christlicher Frauen mit muslimischen Männern bis hin zu gewaltsamen Tötungen und Vergewaltigungen. Urheber solcher Übergriffe sind nichtstaatliche, islamische fundamentalistische Gruppen und Einzeltäter, aufständische sonstige Gruppen und kriminelle Banden, im kurdischen Norden sogar auch staatliche Akteure, wie Peshmerga-Einheiten.

Nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof berücksichtigten Erkenntnisquellen knüpfen diese Übergriffe, Anschläge und Drohungen gegenüber Christen alternativ oder kumulativ an deren Religionszugehörigkeit, an ihre tatsächliche oder vermeintliche politische Überzeugung, an ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihre Volkszugehörigkeit an. Grundsätzlich spielt es hinsichtlich der Verfolgungsgefahr keine Rolle, welcher konfessionellen Gruppe von Christen eine Person zugehört. Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit von fundamentalistischen Gruppen als "Handlanger der amerikanischen Streitkräfte" angesehen und deswegen verfolgt. Das Eingreifen internationaler Truppen im Jahr 2003 wird von irakischen Extremisten bewusst als "Kreuzzug" propagandistisch ausgenutzt, die ohnehin bestehenden Vorurteile gegenüber Christen werden dadurch verstärkt. Christen werden von Extremisten für die gegenwärtige Situation im Irak verantwortlich gemacht und der Beleidigung des Islam bezichtigt. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden, und zwar, bezogen auf ihren Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung, überproportional häufig.

Auch im weitgehend kurdisch beherrschten Nordirak steht den Christen - möglicherweise vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle; ein solcher liegt hier jedoch nicht vor - keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c a.E. AufenthG offen. Die Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgewerteten Erkenntnisquellen allenfalls solchen Irakern möglich, die aus dem Nordirak stammen und dort ihre Großfamilie bzw. Sippe haben. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak, auch außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen, aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU), die gegenüber Christen eine extreme islamistische Position einnimmt. Wegen der Anschläge und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen

Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Arbil, Sulaymanija und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keine äußerlich sichtbaren Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Trotz offizieller Willkommensworte des Präsidenten "Kurdistan", Masud Barzani, besteht für Christen im Nordirak keine Möglichkeit, eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden.

Dieser vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Urteilen ausführlich dargelegten und überzeugend begründeten Bewertung schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht vollinhaltlich an und macht sie sich zu eigen.

Die Tatsache, dass die Klägerin selbst Angehörige der christlichen Minderheit im Irak (hier: Angehörige der Chaldäisch-Katholischen Kirche) ist, hat sie insbesondere durch die von ihr im Verlaufe des Verfahrens vorgelegten Bestätigungen und Dokumente sowie insbesondere auch durch ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter vom 17. April 2007 glaubhaft gemacht. Auch seitens des Bundesamtes wurde gegen die Glaubwürdigkeit der von der Klägerin vorgelegten Dokumente nichts - konkret und substantiiert - eingewendet, vielmehr geht das Bundesamt gemäß Seite 4 des angefochtenen Bescheides selbst davon aus, dass die Klägerin christlicher Religion ist, zumal auch das Kriminaltechnische Institut beim Bayerischen Landeskriminalamt bei seinen durchgeführten Untersuchungen keine Fälschungshinweise in den vorgelegten Dokumenten festgestellt hat. In nachvollziehbarer Weise hat die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 dargelegt, dass sie auf Grund verschiedener Umstände von ihrer islamischen Umwelt im Irak leicht als Christin identifiziert werden kann, und zwar bereits allein schon auf Grund von zwei Bestandteilen ihres Namens (... bzw. Paulus und ... bzw. Josef). Im Übrigen bestätigte der in der mündlichen Verhandlung eingesetzte und dem Gericht als zuverlässig und sachkundig bekannte Dolmetscher auf informatorische Befragung durch den Einzelrichter ausdrücklich, dass die Christen im Irak bzw. in ... untereinander einen besonderen Dialekt sprächen, nämlich den Dialekt aus dem Großraum ..., und dass hieran jeder Iraker mühelos auf die Zugehörigkeit zur christlichen Religion schließen könne. Dies erscheint gerade im Fall der Klägerin besonders nachvollziehbar, nachdem diese, wie sie glaubhaft angegeben hat, nicht über eine nennenswerte Schulausbildung verfügt und Analphabetin ist. Auch das Fehlen von familiären Beziehungen der Klägerin zum Nord-Irak erscheint dem Gericht bei dem von der Klägerin hinterlassenen persönlichen Gesamteindruck glaubhaft.

Die Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 ZPO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00EUR.

Gründe

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Zwar war Klagegegenstand im vorliegenden Verfahren lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG und nicht auch zugleich eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG. Das Verwaltungsgericht folgt jedoch auch weiterhin entsprechend seiner ständigen Entscheidungspraxis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03). Auf diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in den entsprechenden Beschlüssen zu den in den Entscheidungsgründen des vorstehenden Urteils erwähnten Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Februar 2007 verwiesen. Das Verwaltungsgericht hält an dieser seiner eigenen ständigen Entscheidungspraxis auch in Kenntnis anders lautender Rechtsprechung fest (z.B. OVG Münster, Beschluss vom 14.2.2007, Az. 9 A 4126/06.A; VG Ansbach, Beschluss vom 28.3.2007, Az. AN 18 K 05.30424; VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007, Az. A 7 K 10879/05). Nach alledem beträgt der Gegenstandswert im vorliegenden Verfahren - die Klage ist erst nach dem 1. Januar 2005 erhoben worden - 3.000,00 EUR.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.